

No 4.

Freinsh. den 18^{ten} Martÿ 1771

Copia

Nachdeme mann beÿ nun mehro zu Enden gehendten Bestandts Jahren das allhiesiger Stadt Eigen=
thümlich zustehendte gemeine obere Backhauß
in einen anderweiten Temporal Bestand auf die 6.
aufeinandter folgendte Jahren mittels öffentlicher
Versteigerung nach der gdgsten Satz und Ordnung zu
begeben resolviret, und zu Vollführung dießes
Geschäfts nach vorgängig genugsamer Publication |:
wie die in actis vorfindliche Urkundten nachweisen :|
den heütigen Tag anberaumet; alß geschehe die aus=
biethung unter nachgesetzten Bedingnußen, daß

1^{mo} der Steiger das ausfallendte Steigerungs Quantum
nach verschieenem jedes mahligem Quartalem den
verrechneten Burgermeister bezahlen = dan

2^{do} das durch die Ersteigerung erhaltendte Backhauß
nebst dem daran befindlich Angebau in allen baulich=
Pacten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen,
unterhalten = wie nicht weniger

3^{tio} Jedesmahlen nach dem vom Stadt Rath monatlich erhaltenden
Tax das Brod so wohl alß übrige Gebäcks verbacken
ausgeben und verkaufen = fort

4^{to} ab Einem von der Stadt übernohmenen und auf sothanes
Back Hauß devolvirten Capital ad 110 fl die jährlichen Schatzung
berichtigen = auch

5^{to} die Burgerschaft und sambtlⁿ Einwohnern wohl ver=
sehen an gutem Brod und sonstigem Gebäck nichts er=
manglen laßen und seine Kundten so fördern
solle, daß fallß durch seine oder der seinigen
Verschuldten hierüber einige gegründete Klag
einlangen würde, mann vorbehaltlich der Herrschaftl^{en}

Straf Ihre Beständer jedes mahlen zum Ersatz des dem Kundten zugefügten Schadens anhalten, bey wahrnehmenden fortdauernden nachlässigkeit aber oder sonst erscheinenden Mangel und nicht er folgen= der verbeßerung die Stadt denselben annach vor Ablauf deren bedungenen 6. Bestandts Jahren die Aufkündigung zu thun, Ihre aus zu weißten und zu dem hieraus allen falls entspringenden Schaden Ersatz an zu halten befugt seyn solle, hingegen

6^{to} Wird dem Steiger sothanes Back Hauß mit allem der Stadt darauf zu kommendtem Recht und Gerechtigkeit gleich nach Ostern, wann die gdgsten ratification, welche vorbehalten wird, von Höchster Behördte angelanget, und einige nothwendige Reparationen auf Kosten der Stadt werden besorget seyn, dergestalten eingeraumet, daß Er solches nach seinem Vortheil benutzen, jedoch das Mehl nicht im Großen zu Hauß verkaufen, sondern gegen Abgab des Waag Geldts in die Mehl Waag, wo solche aufgerichtet, einstellen solle, übrigesn und

7^{mo} beziehet Steiger von seinen Back Kubdten ab Einem jeden Mltr nebst dem gewöhnlich Gefeüers für seine Belohnung dreÿ Creützer, ist aber gleich = falß gehalten von zweÿ Korb Teich einen Korb aus des Kundten Behaußung in das Backhauß zu tragen.

8^{vo} Wird demselben die Freÿheit von allen so wohl herr schaftl^{en} alß gemeinen Frohndten auch sonstige Beschwerdten aus schließlich des schon angeführten Schatzungs Capitals zugestandten, es seyn dan Sach,

daß derselbe sich sonsten eigene bürgerliche und schatzbahre Güther anerkaufe, wovor derselbe gleich anderen seine Beschwerdten zu entrichten, ferner und

9^{no} hat der Steiger die Steigerungs Kösten alß Steigerungs Brief zu zahlen auch

10^{mo} auf erforderlichen Fall hinlängliche Sicherheit zu stellen des Endes

11^{mo} Im Fall durch sein oder deren seinigen Verschuldten einiges Feüer ausgehen und dadurch Schaden ver= anlaßet würdte, Er solchen in alle weeg ersetzen und mit dem seinigen dafür haften solle. Schließlichen

12^{mo} Hat derselbe das Backhausß, wie Er solches antrifft wieder herzustellen.

Anschlag ex officio

65 -

Es wurdte solches ohnerachtet von anderen nicht ange= sebenen nach Ein Gebott geschahe beÿ vorwaltendten Umständen jedoch mit Eines Hochlöbl^{en} Ambts vordersambster Genehmigung dem Conrad Bauer Einsweilen pro achtzig fünf Guldten überlaßen.

Reh:

nach Eingelangter Eins Hochlöbl^{en} Ambts Ratification hätte Burgermeister Quartaliter den Steigschilling zu erheben und zu berechnen.

Becker .riâ

Joh: Retzbach

Dom: Stützel

Jacob Reck

Wendel Wolfskehl

Henrich Simon

Georg Frantz Faber